



Unterrichtung 19/190

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

Zuständiger Ausschuss: Umwelt- und Agrarausschuss

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

Der Minister

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 51 - 59470/2019
Meine Nachricht vom: /

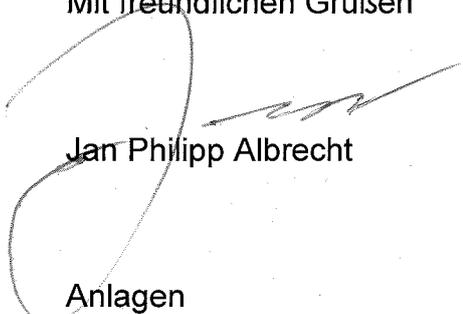
9 . November 2019

**LJagdG, Wildseuche, Elterntierschutz
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf des oben genannten Gesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Philipp Albrecht

Anlagen
- Gesetzentwurf



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

19. Wahlperiode

Drucksache **19/ #N!#**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes

A. Problem

In Vorbereitung auf die Afrikanische Schweinepest hat der Bund das „Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ verkündet, welches am 21.11.2018 in Kraft getreten ist.

Mit der neuen Regelung in § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) wurde den Ländern die Ermächtigungsgrundlage gegeben, auch zur Bekämpfung - also nach amtlicher Bestätigung - von Tierseuchen Ausnahmen vom Elterntierschutz zuzulassen. Um die Änderung des BJagdG auch in Schleswig-Holstein umsetzen zu können, ist eine Anpassung des LJagdG notwendig.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Landesjagdgesetzes kann eine Anpassung erfolgen und die Probleme behoben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Den unteren Jagdbehörden entstehen ggf. Mehraufwendungen durch die Erteilung von Ausnahmen nach § 24 LJagdG.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag wird zeitgleich mit der Einleitung der Verbandsanhörung von dem Gesetzentwurf unterrichtet werden.

G. Federführung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesjagdgesetzes

§ 24 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58, ber. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. Unterhalb der Überschrift wird in der Klammer die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „den §§ 22 und 24“ ersetzt.
2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zur Bekämpfung von Wildseuchen kann die Jagdbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen vom Bejagungsverbot in § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Bundesjagdgesetz zulassen.“
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „nach Absatz 1“ werden durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Folgende neue Sätze 2 bis 5 werden angefügt:
„Jagdrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen öffentlich bekannt gegeben werden. Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen erforderlich, eine jagdrechtliche Allgemeinverfügung sofort zu verkünden und ist der erlassenden Behörde eine rechtzeitige Bekanntgabe sonst nicht möglich, kann die Allgemeinverfügung über Internet, Hörfunk, Fernsehen, Lautsprecher, Printmedien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt gemacht wird. Mit der Vornahme der Bekanntmachungshandlung, im Fall der Printmedien mit Beginn des Erscheinungstages, gilt die Bekanntgabe als bewirkt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In Vorbereitung auf die Afrikanische Schweinepest hat der Bund das „Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ verkündet, welches am 21.11.2018 in Kraft getreten ist. Mit der neuen Regelung in § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) wurde den Ländern die Ermächtigungsgrundlage gegeben, auch zur Bekämpfung - also nach amtlicher Bestätigung - von Tierseuchen Ausnahmen vom Elterntierschutz zuzulassen. Im Rahmen des Ermessens soll von der Ermächtigung im Bundesjagdgesetz Gebrauch gemacht werden; insoweit ist eine Anpassung des Landesjagdgesetzes (LJagdG) notwendig.

B. Besonderer Teil

Durch § 24 Absatz 3 Satz 2 (neu) wird die öffentliche Bekanntgabe von jagdrechtlichen Allgemeinverfügungen zugelassen. Damit ist diese nicht an die Voraussetzung nach § 110 Absatz 3 Satz 2 LVwG gebunden, dass die öffentliche Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich sein muss. Das bedeutet aber nicht, dass eine jagdrechtliche Allgemeinverfügung immer öffentlich bekannt gegeben werden darf; vielmehr muss sie in jedem Fall verhältnismäßig sein. Dabei kommt dem Gesichtspunkt, dass die Bekanntgabe wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes ist, besondere Bedeutung zu. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es im Fall des Ausbruchs einer Tierseuche notwendig sein kann, Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung oder Vorbeugung einer Tierseuche auf anderen als den sonst üblichen oder vorgeschriebenen Wegen bekannt zu geben, weil sich diese auf Grund der Dringlichkeit als zu langwierig darstellen. Satz 3 lässt daher bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr die Bekanntgabe auf anderem Wege zu. Satz 4 schreibt fest, wie die öffentliche Bekanntgabe bewirkt wird, nämlich durch Bekanntmachung des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung. Damit wird von § 110 Absatz 4 Satz 1 abgewichen, in dem die örtliche Bekanntmachung des verfügenden Teils gefordert ist. So wird es auch der zuständigen obersten Landesbehörde möglich, Allgemeinverfügungen, die überörtlich oder landesweit Geltung erlangen sollen, rechtssicher öffentlich bekannt zu geben. In den von Satz 3 erfassten Fällen ist es notwendig, dass diese Allgemeinverfügung kurzfristig wirksam wird. Deshalb wird abweichend von § 110 Absatz 4 Satz 4 LVwG in Satz 5 festgeschrieben, dass die Bekanntgabe unmittelbar mit Bekanntmachung, im Fall der Bekanntgabe über Printmedien mit dem Erscheinungstag des Mediums, bewirkt ist.

Die Aufnahme dieser Regelung in das LJagdG ermöglicht es den zuständigen Behörden, bei Ausbruch einer Tierseuche zeitnah die erforderlichen tierseuchen- und jagdrechtlichen Anordnungen zu erlassen.